

# **Lauf-Club 93 Delmenhorst e.V.**

## **Geschäftsordnung – Stand 01/93**

### **§ 1**

Der Vorstand des Lauf-Club 93 Delmenhorst e.V. setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Sportwart  
dem Kassenwart  
dem Pressewart.

Die Ämter können von weiblichen oder männlichen Personen wahrgenommen werden.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Ein Vereinsmitglied darf mehrere Ämter verwalten.

Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

### **§ 2**

Dem erweiterten Vorstand gehören die in § 1 genannten Vorstandsmitglieder und die Abteilungsleiter an.

Zur Bildung einer Abteilung ist erforderlich, da die Sportart von mindestens 10 Personen betrieben wird.

### **§ 3**

Die Jahreshauptversammlung findet alle zwei Jahre vordem Stadtsporttag statt. Sie ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Zur Tagesordnung gehören mindestens folgende Punkte:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- 2) die Jahresberichte des Vorstandes
- 3) der Kassenbericht
- 4) der Bericht der Kassenprüfer
- 5) Genehmigung der Jahresrechnung
- 6) Entlastung des Vorstandes
- 7) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 8) Beschluss über den Haushaltsplan des bevorstehenden Jahres
- 9) Festsetzung der Beiträge
- 10) Beschluss über vorliegende Anträge.

Bei Bedarf kann die Tagesordnung erweitert werden, wenn ein Antrag eingebracht wird und mindestens 75 % der anwesenden stimmten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Die Jahresberichte und der Kassenbericht können schriftlich der Einberufung zur Jahreshauptversammlung beigefügt werden.

Anträge Jahreshauptversammlung müssen dem Vorsitzenden mindestens zwei vorher schriftlich vorliegen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zur Jahreshauptversammlung zu stellen. Sind diese nicht fristgerecht beim Vorsitzenden eingegangen, muss die Dringlichkeit von den Versammlungsteilnehmern mit 2/3 Stimmenmehrheit eingeholt werden.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit, soweit nichts anderes in der Satzung oder Geschäftsordnung bestimmt wird. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit unberücksichtigt.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag stimmberechtigter Mitglieder.

Über den Verlauf der Versammlungen und über die Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

Bei öffentlich durchgeführter Jahreshauptversammlung sind Gäste und Zuhörer nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an der Versammlung zu beteiligen; es sei denn, die an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder des Vereins stimmen mit 2/3 Mehrheit einem Antrag zu.

#### **§ 4**

Der Vorsitzende leitet die Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgabe. Ist auch er verhindert, leitet ein Mitglied des im § 1 aufgeführten Vorstandes die Jahreshauptversammlung.

Dem Vorsitzenden stehen sämtliche Befugnisse zu, die zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich sind. Er übt das Hausrecht aus.

Er ist insbesondere verpflichtet, bei Störung der Ordnung die Versammlung zu unterbrechen und, falls die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann, nach Beratung mit dem Vorstand die Versammlung aufzuheben.

#### **§ 5**

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat sich ( bei Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen ) bei Betreten des Versammlungsraumes ggf. entsprechend auszuweisen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende über die Stimmberechtigung.

Nach Eröffnung der Jahreshauptversammlung stellt der Leitende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Über eine Änderung der Tagesordnung entscheiden die Versammlungsteilnehmer mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 6**

##### **Ehrenmitglied**

Ehrenvorsitzender kann werden, wer Vorsitzender war und sich für den Verein verdient gemacht hat.

Ehrenmitglied im Vorstand kann werden, wer dem Vorstand angehörte und sich für den Verein verdient gemacht hat.

Ehrenmitglied im Verein kann werden, wer dem Verein angehörte und sich für den Verein verdient gemacht hat oder wer als Mitglied oder als Nichtmitglied den Verein besonders gefördert hat.

Über die Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

## § 7

### **Ehrungen**

Mit der Silbernen Ehrennadel des Vereins wird ausgezeichnet,

wer 15 Jahre Mitglied im Verein ist,

wer als Gründungsmitglied 10 Jahre Mitglied im Verein ist,

wer als Gründungs- und Vorstandsmitglied 5 Jahre dem Verein angehört,

wer als Mitglied des Vereins durch besondere Leistungen den Verein bekannt gemacht hat,

Mit der Goldenen Ehrennadel des Vereins wird ausgezeichnet,

wer 30 Jahre Mitglied im Verein ist,

wer als Gründungsmitglied 20 Jahre Mitglied im Verein ist,

wer als Gründungs- und Vorstandsmitglied 10 Jahre dem Verein angehört,

wer als Mitglied des Vereins durch besondere Leistungen den Verein bekannt gemacht hat und bereits die Silberne Ehrennadel erhalten hat.

## § 8

### **Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden nach Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 9

### **Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er entscheidet ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Der Ehrenrat darf folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im Verein zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

**Geschäftsverteilung**  
**im Vorstand des Lauf-Club 93 Delmenhorst e.V.**

Den Vorstandsmitgliedern fallen folgende Aufgaben zu:

**Vorsitzender**

- Vorsitz und Leitungen der Vorstandssitzungen
- Vorsitz und Leitungen der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen
- Vertretung des Vereins gegenüber
  - a) dem Landessportbund Niedersachsen e.V. und seinen Gliederungen
  - b) dem Niedersächsischen Leichtathletik-Verband und seinen Gliederungen
  - c) der Stadt Delmenhorst
- Repräsentation
- Ehrungen
- Verwirklichung der in der Satzung vorgegebenen Ziele

**stellvertretender Vorsitzender**

- ständiger Vertreter des Vorsitzenden

**Sportwart**

- Erstellen von Trainingskonzepten
- Leiten des gemeinsamen Trainings
- Leiten der Läufer-Info-Treffs
- Abstimmen der Teilnahme an Veranstaltungen
- Melden der Teilnehmer zu Veranstaltungen
- Organisation von Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit den Sportwarten des Stadtsportbundes Delmenhorst und des Niedersächsischen Leichtathletik-Verbandes/Kreis Delmenhorst

**Kassenwart**

Der Kassenwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten.

Ihm obliegt insbesondere:

- die Aufstellung des Haushaltsplans
- die Überwachung der Haushaltswirtschaft
- die Erstellung der Jahresrechnung
- die Sicherung der Einnahmen
- die Leistung der Ausgaben
- die Überwachung des Zahlungsverkehrs.

### **Pressewart**

- Mitteilung vom Vereinsgeschehen an die Medien
- Berichte an die Medien nach Teilnahme an Wettkämpfen
- Öffentlichkeitsarbeit für den Verein, insbesondere vor Veranstaltungen des Vereins

### **Hinweise**

- die gegenseitigen Vertretungen werden einvernehmlich geregelt
- wenn ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben nicht bzw. vorübergehend nicht wahrnehmen kann, unterrichtet er vorzeitig den Vorsitzenden.